



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2023
2. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung – BgS)
3. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“
4. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 324 „Postkeller“
5. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“
6. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
7. Bekanntmachung – Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf.
8. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren (Sparkassenbuch)

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2023

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 10.11.2023, Az. ROP-SG12-1512.2-23-2-9 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 14/2023 vom 13.12.2023.

Weiden i.d.OPf., 15.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Sebastian Hammer
Verwaltungsamtsrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung – BgS)

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBI S. 250) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung – BgS) vom 15.09.2017 (Amtsblatt v. 15.12.2017, S. 3-8) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben im Einzelfall zugelassen werden. Es werden dabei die folgenden Bereiche unterschieden:

a) Kernzone:

In Bereich der Kernzone, die in der beigefügten Karte „Solarkonzept“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) markiert ist, dürfen keine Solarkollektoren sichtbar sein. Im Bereich der vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen können hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung zugelassen werden.

b) Übriger Geltungsbereich (Anlage 1):

Im Bereich der vom **öffentlichen Raum einsehbaren Flächen** können die o.g. Anlagen unter vorheriger Abstimmung der Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und/oder des Ensembles „Altstadt Weiden i.d.OPf.“ zugelassen werden (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, ggf. in die Dachfläche integrierte Anlagen u.a.).

Im Bereich der vom **öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen** sind hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung erlaubnisfähig.

Im Allgemeinen wird bezüglich einer altstadtgerechten Planung und Gestaltung von derartigen Anlagen auf die Veröffentlichung der Stadt Weiden Stadt

Weiden i.d.OPf. „Solaranlagen im Denkmalbereich – Merkblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ verwiesen (abrufbar auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf., erhältlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde).

Zur Herstellung der Denkmalverträglichkeit soll eine Solaranlage am Einzeldenkmal und im Ensemble überwiegend dem Eigenbedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung dienen. Hierzu ist ein Nachweis eines geeigneten Planers (z.B. denkmalerehrender Energieberater) über den benötigten jeweiligen Gebäudeenergiebedarf (unter Einschluss etwaiger Mobilitätsenergie für E-Fahrzeuge) und der darauf abgestimmten Dimensionierung der Anlage erforderlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Solarkonzept vom 06.11.2023

Weiden i.d.OPf., 19.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“

– Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 18.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 244 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch das Flurstück Nr. 1304 und die Tachauer Straße

Im Osten durch bestehende Bebauung auf den Flurstücken Nrn. 1250/3, 1250/6 und 1250/7

Im Süden durch die Christian-Seltmann-Straße

Im Westen durch die Anschlussstelle Weiden-West der BAB 93.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1250/2, 1250/4, 1251/2, 1251/4, 1252/2, 1252/11, 1253/2 und 1404 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Weiden i.d.OPf..

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt: 1,24 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ liegt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

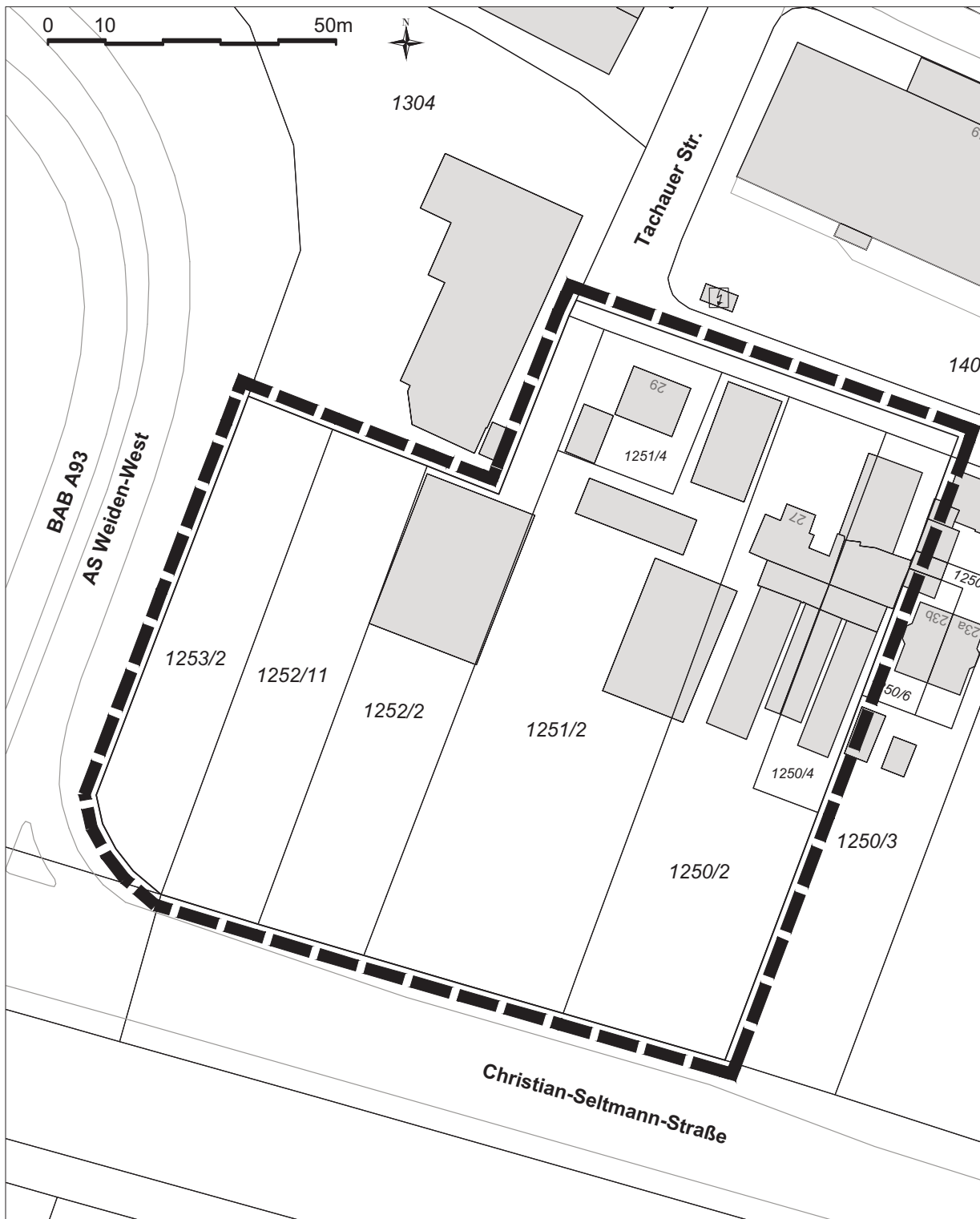
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 4)

Anlage



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 324 „Postkeller“

– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 07.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 124 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 26 324 „Postkeller“ aufzustellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Leuchtenberger Straße

Im Osten: Leuchtenberger Straße

Im Süden: Süd-Ost-Tangente

Im Westen: Schirmitzer Weg

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 3821/1, 3819/1, 3819.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.100 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung: Für das Flurstück Nr. 3819 ist eine Nutzungsmischung mit einer geförderten, studentischen Wohnanlage sowie einer Kita

vorgesehen. Die dringlichen Bedarfe an diesen Funktionen sind durch aktuelle Studien/Prognosen hinreichend belegt. Für den traditionellen Gastronomiebetrieb „Postkeller“ auf dem Flurstück Nr. 3819/1 besteht mit Aufstellung des o.g. Bebauungsplans die Möglichkeit des Ausbaues mit zusätzlichem Beherbergungsbetrieb. Der Planungshorizont hierfür ist weiterzufassen.

Durch die Ansprache der Grundstücksnachbar*innen, durch den Vorhabenträger, R+K Projektbau 3 GmbH & CO. KG für die Realisierung des Kindergartengebäudes und dem geförderten studentischen Wohnen, hat sich zusätzlich die Möglichkeit ergeben, auch das Flurstück 3821/1 in die Planungen zu integrieren. Eine sinnvolle Ergänzung der Funktionsmischung für die Zukunft wäre hier eine Wohnbebauung mit gewerblicher Erdgeschoßnutzung und/ oder nichtstörendem Gewerbeeinheiten. Planinhalt ist im Wesentlichen: Um das geplante Nutzungsmischverhältnis realisieren zu könne, ist ein urbanes Gebiet (MU) auszuweisen. Weitere Festsetzungen werden im Zuge der Vorentwurfsplanung erarbeitet.

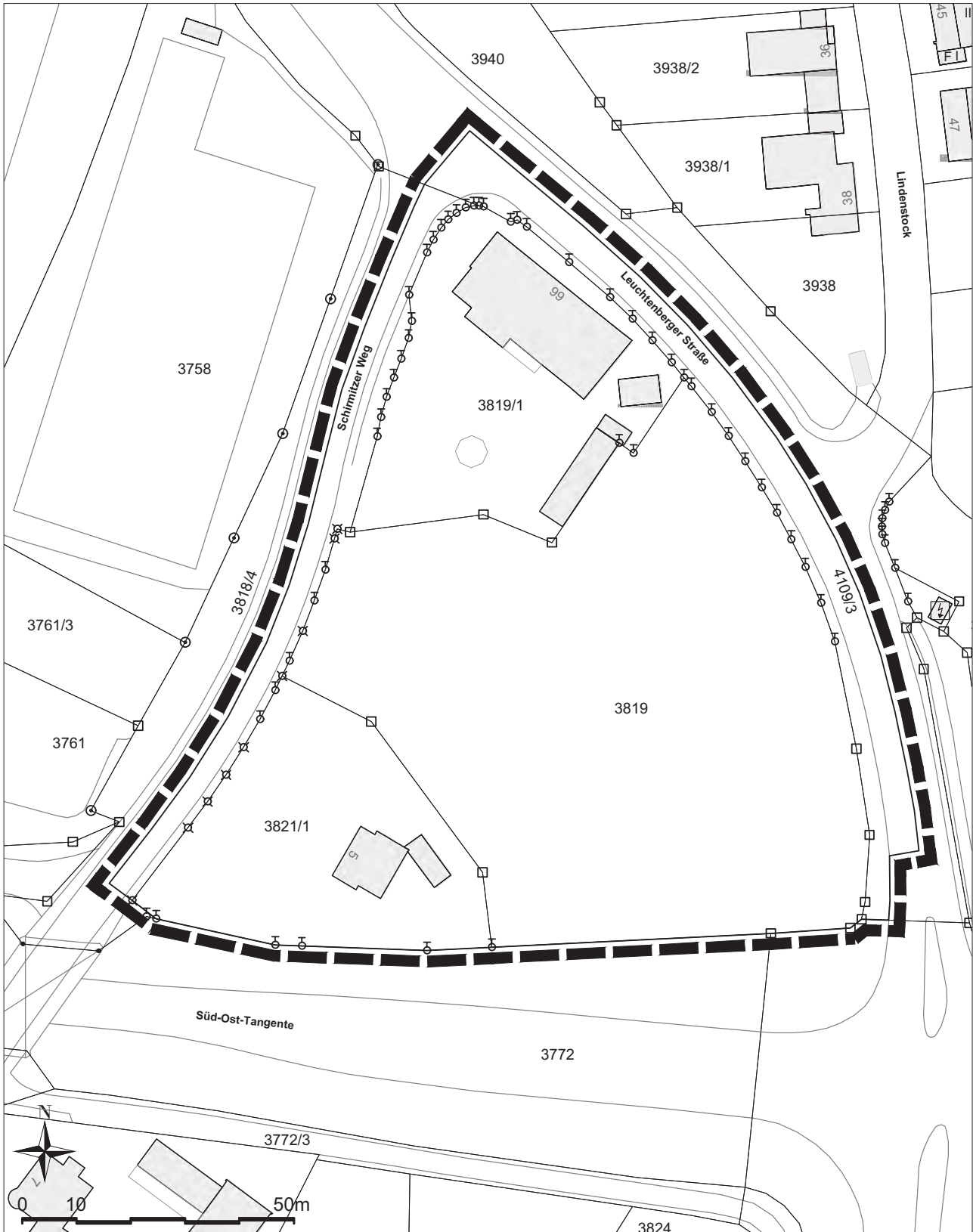
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 6)

Anlage



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 07.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 123 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ aufzustellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Durch die Bestandsbebauung und die Lücke in der Bebauung der Schabnerstraße

Im Osten: Durch die Hochstraße bzw. angrenzende Wohnbebauung

Im Süden: Durch die anschließende Bebauung und die Fabrikstraße

Im Westen: Durch die Bahnhofsstraße bzw. angrenzende Bebauung in der Auenstraße

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 944, 944/6 (Teilfläche), 944/8, 944/9, 945/4, 945/5, 946, 946/2, 947 (Teilfläche), und 6106 (Teilfläche) der Gemarkung Weiden i.d.OPf.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 14.258 m².

Verfahrensart

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Fläche des ehem. „Bürgerbräugeländes“ schaffen und kann daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Von der Verfahrenserleichterung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird keinen Gebrauch gemacht. Eine reguläre zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB ist durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des ehemaligen „Bürgerbräugeländes“ mit einer Dienststelle des Landesamtes für Finanzen (LfF) und einem gemischten Stadtquartier.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Die Anordnung der neuen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen im Bereich der Hochstraße/Auenstraße
- Der Schließung städtebaulicher Lücken in der bestehenden Bebauung entlang der Bahnhofsstraße. Dem Gebäude soll insbesondere eine gewerbliche Nutzung zugeordnet werden.
- Im zentralen Bereich des Plangebietes soll mit einem Wohnturm ein städtebaulicher Hochpunkt in der Bahnhofsstraße geschaffen werden.
- Die Schaffung einer Tiefgarage (Zu-/Abfahrt: Bahnhofsstraße) und eines Parkdecks im Bereich zwischen Auen- und Fabrikstraße, um den Stellplatzbedarf zu decken und die öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 8)

Anlage



Bebauungsplan Nr. 61 26 336
"Zwischen Auen- und Schabnerstraße"

Geltungsbereich

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 22.12.2023
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmertrakt) und 3a (Neubau Aula und Sanierung Mensa) –
Ausschreibungen Ausschreibungspaket 9:
65-2021-Di-030 – Garten- und Landschaftsbauarbeiten BA2
65-2024-Di-001 – Baumeisterarbeiten BA3a
- Vergabenummer (n) siehe Pkt. II.1.2
- II.1.3 Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Pestalozzischule Weiden Pestalozzistraße 1, 92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 21.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Einladung

Am **Dienstag, 16. Januar 2024 findet um 19:00 Uhr** in der Gaststätte Dagner, Frauenrichter Straße 70 in Weiden, die

Jahresmitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf. statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Geschäftsjahres 2023
6. Aufhebung des Jagdabrundungsvertrages vom 05.12.2003 mit den Bayer. Staatsforsten
7. Jagdpachtvergabe der Jagdbögen I, II und III
8. Neuwahl der Vorstandschaft
9. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Zu dieser Jahresmitgliederversammlung werden hiermit alle Eigentümer oder Nutznießer – jedoch nicht die Pächter – von den in der Gemeindegeemarkung Weiden liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eingeladen.

Anträge können bis spätestens
Dienstag, 09. Januar 2024
beim Unterzeichneten eingereicht werden.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Lukas
Jagdvorsteher
Tröglersricht 7
92637 Weiden
Tel.: 0961/43469

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 19.12.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3025066717 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 27.03.2024 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 19.12.2023

Notizen:

Notizen: